
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 05.01.2023

Seite 1

Nr. 1

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Master-Zulassungsordnung)
Vom 4. Januar 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 4, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S 830) in der jeweils gültigen Fassung hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18. Juni 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 529 / Nr. 88), berichtigt am 22. Juli 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 669 / Nr. 112) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Im Anschluss an Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Bewerbungsphase zum Studienbeginn Sommersemester 2023 wird die Frist für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge zum ersten Fachsemester auf den 31.01.2023 festgelegt.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 23.12.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04.01.2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

